

LIGASTATUT 2006

des Westfälischen Turnerbundes e. V.

im Gerätturnen Frauen

§ 1. Einleitung

- (1) Die WTB-Ligen sind Wettkampfeinrichtungen des WTB zur Ermittlung der westfälischen Ligensieger im Gerätturnen Frauen.
 - Oberliga (OL)
 - Verbandsliga (VL)
 - Landesliga 1 (LL1)
 - Landesliga 2 (LL2)
- (2) Träger der WTB-Ligen sind der WTB und die startberechtigten Vereine.
- (3) Grundsätzlich gilt die Turnordnung des DTB. Es ist besonders Punkt 1.2 der Rahmenordnung des DTB zu beachten

§ 2. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Landesfachausschuss Gerätturnen (LFA) ist zuständig für die Fassung und Änderung dieses Statuts sowie für die Durchführung und Auflösung der WTB-Ligen.
- (2) Für die Auflösung der WTB-Ligen ist eine zwei - Drittel - Mehrheit erforderlich.
- (3) Die Versammlung der Vertreter der WTB-Ligenvereine ist zu hören.

§ 3. Verwaltung der WTB - Ligen

- (1) Die Verwaltung der WTB-Ligen erfolgt durch die/den Beauftragte(n) für Ligawesen (BfL).
- (2) Die/der BfL wird durch die Versammlung der Ligavereine gewählt.

§ 4. Zusammensetzung des Ligaausschusses

- (1) Der Ligaausschuss besteht aus der/dem BfL (zugleich Vorsitzende/r), dem/der Landesfachausschussvorsitzenden für Gerätturnen (LFW) oder seinem/ihre Vertreter/in, der Kampfrichterbeauftragten und ihrem/ihrer Stellvertreter/in. Dazu aus jeder Liga ein/e Beisitzer/in. Ein/e stellvertretender Beisitzer/in wird gewählt.
- (2) Die Beisitzer und der/die Stellvertreter/in werden von der Versammlung der Vertreter der Ligavereine für ein Jahr gewählt. Wird über Angelegenheiten von Vereinen eines Ligaausschuss Mitgliedes verhan-

delt, ist in diesen Fällen das jeweilige Ligaausschuss Mitglied nicht stimmberechtigt.

- (3) Für Entscheidungen des Ligaausschusses sind die Stimmen von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.
- (4) Der Ligaausschuss wird nach Bedarf durch die/den BfL einberufen. Die Sitzungen werden vom WTB finanziert und bedürfen daher der Genehmigung des/der LFW.

§ 5. *Versammlung der Vertreter der WTB - Ligenvereine*

- (1) Die Versammlung der Vertreter der Ligenvereine setzt sich aus je einem Vertreter der WTB-Ligenvereine, der/dem LFW und der Beauftragten für Kampfrichterwesen (BfK) zusammen. Versammlungsleiter ist die/der BfL. Jeder Ligenverein hat für jede durch eine anwesende Person vertretene Mannschaft eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine oder eine/n Vertreter/in einer anderen Mannschaft desselben Vereins ist nicht gestattet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß vier Wochen vorher eingeladen wurde.
- (2) Die Sitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50% der in den WTB - Ligen startenden Vereine unter Angabe der Besprechungspunkte vom BfL einberufen. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Versammlungsteilnehmer/innen, ausgenommen die der/des BfL, die der/des LFW und der/des BfK.
- (3) Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Ausnahme § 6 (3).
- (4) Die/der BfL hat das Recht, Vertreter von Vereinen des WTB, die sich um die Aufnahme in die WTB - Ligen beworben haben, zu der Versammlung der Vertreter der WTB - Ligenvereine einzuladen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Reisekosten gehen zu ihren Lasten.

§ 6. *Wettkampfordnung*

- (1) Die Wettkampfordnung regelt den Ablauf der Ligawettkämpfe, ihre technische Durchführung und die Organisation. In ihr sind außerdem die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kampfgerichtes und die Wertungsrichtlinien festgelegt.
- (2) Die Wettkampfordnung ist Bestandteil dieses Statuts in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Eine Änderung der Wettkampfordnung ist nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung der Ligenvereine nach vorheriger Aussprache möglich. Die beschlossene Änderung der Wettkampfordnung ist dem LFA über den/die LFW innerhalb einer Frist von einem Monat mitzuteilen. Die betroffenen Vereine müssen von der Änderung innerhalb der gleichen Frist unterrichtet werden.

§ 7. Maßnahmen bei Verstößen

(1) Verstöße gegen das Ligastatut und die Wettkampfordnung werden von dem/der BfL wie folgt geahndet:

1. Verweis

Geringfügige Verstöße werden mit einem schriftlichen Verweis geahndet.

2. Geldstrafen

Bei einem zweiten und jedem weiteren Verweis innerhalb einer Saison wird der Verein mit einer Geldstrafe bis zu 50,- € belegt.

Für jeden Wettkampf, an dem eine Mannschaft nicht teilnimmt, wird eine Strafe von 100,- € erhoben.

Die laufende Wettkampfsaison beginnt nach Abschluss der Meisterschaft mit dem von dem/der BfL bekannt gegebenen Meldetermin. Bei kurzfristiger Abmeldung (< 6 Wochen vor dem 1. Wettkampftermin) verfällt die Kautions- und Startgebühr zu Gunsten der Ligakasse.

3. Punktverlust

Bei groben, schuldhaften Verstößen verliert der Verein die Punkte aus dem Wettkampf.

4. Ausschluss

Bei wiederholtem, grob schuldhaftem Verstoß gegen das Ligastatut und die Wettkampfordnung kann ein Verein aus der Runde ausgeschlossen werden.

(2) Verfahren und Rechtsmittel

Der Verweis wird den Betroffenen formlos schriftlich mitgeteilt. Die Maßnahmen nach Ziffer 1. - 4. werden den Betroffenen per Einschreiben mitgeteilt. Den Betroffenen steht das Einspruchs- und Berufungsrecht zu. Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Nachricht per Einschreiben bei dem/der BfL einzulegen, der/die sie zur Entscheidung an den Ligaausschuss weitergibt. Wird der Einspruch abgelehnt, ist innerhalb von einem Monat Berufung beim LFA zulässig. Die Berufung wird nur behandelt, wenn der Betroffene innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen eine Kautions- und Startgebühr von 200,- € auf das Konto des WTB eingezahlt hat. Der LFA entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beginn der zweiwöchigen Frist: Annahmedatum des Einschreibens.

Ende der Frist: Poststempel des Einspruchs.

§ 8. Kosten

(1) Die beteiligten Vereine tragen alle Kosten, die durch die Ausrichtung bzw. Teilnahme entstehen.

- (2) Der WTB trägt die Kosten der neutralen Kampfrichterinnen.

§ 9. Vereinswechsel und Startrecht

- (1) Wechselt eine Turnerin den Stammverein, so tritt eine dreimonatige Sperre in Kraft.
- (2) Startberechtigt sind nur Mitglieder von WTB - ~~Liga~~ Vereinen. Eine Turnerin, die einmal gestartet ist, gehört für die Dauer einer Wettkampfsaison dieser Mannschaft an. Ersatzturnerinnen können eingesetzt werden, gehören mit dem ersten Einsatz aber ebenfalls der Mannschaft an. Turnerinnen, die einer Mannschaft angehören, dürfen in der laufenden Saison nicht in eine Mannschaft ihres Vereins wechseln, die einer niedrigeren Staffel angehört. Sie dürfen jederzeit in eine Mannschaft ihres Vereins, die einer höheren Staffel angehört, wechseln, verbleiben dann bis zum Ende der Runde in dieser höheren Staffel. Eine Turnerin darf im Laufe der Wettkampfsaison nicht in eine andere Mannschaft ihres Vereins wechseln, wenn sie der gleichen Staffel angehört. Sie darf in eine andere Mannschaft ihres Vereins wechseln, die derselben Staffel angehört, falls ihre eigene Mannschaft aus der Runde abgemeldet wird.

~~Ausländische Turnerinnen dürfen nur eingesetzt werden, die mindestens 1 Jahr ihren Lebensmittelpunkt und somit den 1. Wohnsitz in Deutschland haben. Über Ausnahmen entscheidet der Ligaausschuss.~~

- (3) Eine Kunstturnvereinigung als Verein ist in der Liga startberechtigt, wenn die Mitgliedschaft in dieser Kunstturnvereinigung spätestens 14 Tage vor dem ersten Wettkampf im Bereich des WTB (Gau-meisterschaften, WTB - Meisterschaften, Ligawettkämpfe) als Zweitstartrecht im Startpass eingetragen ist. Das Zweitstartrecht findet nur Anwendung bei Kunstturnvereinigungen, die als Verein beim zuständigen Fachverband (WTB) über den Gau aufgenommen und dem WTB gemeldet worden sind.

Eine Mannschaft wird grundsätzlich aus Mitgliedern eines Vereins gebildet. Darüber hinaus ~~ist eine~~ sind max. fünf Turnerinnen mit Zweitstartrecht startberechtigt. Die Freigabe des Stammvereins für das Mannschafts-Zweitstartrecht muss im Startpass vom Fachverband vermerkt sein.

§ 10. Änderung des Ligastatus

- (1) Anträge zur Änderung des Ligastatuts werden schriftlich an die/den BfL gerichtet, der/die innerhalb von drei Wochen die Mitglieder des Landesfachausschusses über den Antrag informiert und innerhalb einer in der Regel vierzehntägigen Frist um Stellungnahme bittet. Sprechen sich mehr als zwei Drittel der Benannten gegen den Antrag aus, so ist er abgelehnt.

Sprechen sich mehr als zwei - Drittel der Benannten für den Antrag aus, so ist er angenommen.

Wenn keine Zwei - Drittel - Mehrheit erzielt wird, so muss in der nächsten LFA-Sitzung, spätestens aber nach einem Jahr, über den An-

trag entschieden werden. Es wird entschieden bei Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Der Antrag muss im Wortlaut in der Einladung zur Sitzung bekannt gemacht werden. Die Änderung des Ligastatuts ist den beteiligten Vereinen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremium schriftlich mitzuteilen.

Diese Fassung des Ligastatus 2006 tritt am 1. März 2006 in Kraft.

WETTKAMPFORDNUNG 2006

zum Ligastatut

im Gerätturnen Frauen

§1. Startberechtigungen

- (1) Anzahl der Vereine

Die WTB - Ligen bestehen in der Regel aus sechs bis acht Mannschaften. Die endgültige Anzahl und Zusammensetzung der Mannschaften bestimmt die Versammlung der Ligavereine jedes Jahr neu.

- (2) Die Organisation und der Modus der Austragung in den Gauen bleiben den Gaufachwarten/innen überlassen.
- (3) Ein Verein kann in den WTB - Ligen mit mehreren Mannschaften starten. Für jede Mannschaft müssen mindestens drei Turnerinnen vor dem jeweiligen Wettkampf benannt werden, Turnerinnen die nicht vor dem Wettkampf gemeldet wurden, sind für den jeweiligen Wettkampf nicht startberechtigt

§2. Meldung

- (1) Nach Aufforderung durch den/die BfL muss die Meldung in jedem Kalenderjahr vor Beginn der Runde durch einen Verein des WTB erfolgen.
- (2) Mit der Meldung muss jeder Verein für jede Mannschaft 150 € auf einem Konto des WTB hinterlegen. Der Betrag wird nach der Runde zurückgezahlt bzw. bleibt für die nächste Runde als Einlage stehen, falls keine Strafen erhoben wurden.
- (3) Eine Startgebühr wird pro Saison von der Ligaversammlung festgelegt.
- (4) Abmeldungen aus den WTB - Ligen nach dem letzten Wettkampf sind bis zur Ligaversammlung ohne Strafe möglich.

§3. Die Mannschaft und die Übungen

- (1) In der Oberliga besteht die Mannschaft aus **zehn** Turnerinnen, die im Wettkampffjahr (Kalenderjahr) mindestens 10 Jahre alt werden. Vier Turnerinnen dürfen pro Gerät turnen und die drei besten Übungen kommen in die Wertung.
- (2) In der Verbandsliga besteht die Mannschaft aus **zehn** Turnerinnen, die im Wettkampffjahr (Kalenderjahr) mindestens 10 Jahre alt werden. Vier Turnerinnen dürfen pro Gerät turnen und die drei besten Übungen kommen in die Wertung.

- (3) In der Landesliga 1 + 2 besteht die Mannschaft aus **zehn** Turnerinnen, die im Wettkampfsjahr (Kalenderjahr) mindestens 10 Jahre alt werden. Vier Turnerinnen dürfen pro Gerät turnen und die drei besten Übungen kommen in die Wertung.
- (4) Das Wettkampfprogramm wird in der Ligaversammlung festgelegt.

§4. Wertung

- (1) Die Übungen werden nach den gültigen Wertungsbestimmungen gewertet.

§5. Wettkämpfe

- (1) Durchführung der Wettkämpfe.

In den WTB - Ligen werden die Wettkämpfe an mindestens drei verschiedenen Wettkampftagen ausgetragen.

- (2) Alle Vereine nehmen an den Wettkämpfen teil.
- (3) Der Sieger erhält sechs bis acht Punkte je nach Staffelstärke. Der zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste, siebte und achte erhält von Rang zu Rang einen Punkt weniger. Sieger der WTB - Ligen ist der Verein, der die meisten Punkte in seiner Liga erhält. Bei Punktgleichstand entscheidet die Summe der erturnten Wertungspunkte aller Wettkampfergebnisse.
- (4) Die Mannschaftspaarungen und das 1. Gerät werden vor dem 1. Wettkampf ausgelost. Die Gerätefolge für die folgenden Wettkämpfe ergibt sich aus der Gesamtplatzierung der Mannschaften im vorangegangenen Wettkampf.
- (5) Es wird nach der internationalen Gerätefolge geturnt.
- (6) Die Einturnzeit vor jedem Wettkampf beträgt 7,5 Minuten pro Mannschaft am Block.
- (7) Im Wettkampf erhält jede Mannschaft 2 Minuten Einturnzeit vor jedem Gerät.
- (8) Beim Wettkampf wird Mannschaftsweise geturnt. Die erstgenannte Mannschaft beginnt an jedem Gerät.
- (9) Die Wettkämpfe finden in der Regel an Wochenenden statt. Die Liga-wochenenden werden vom LFA vorgeschrieben. Abweichende Termine dürfen nur in beiderseitigem Einvernehmen vereinbart werden (LFA und Ligaversammlung).
- (10) Die Wettkampfstätten und -geräte müssen den Normen des ITB entsprechen.
- (11) Der gastgebende Verein ist verpflichtet, für Unfallhilfe am Wettkampfort Sorge zu tragen. Außerdem ist er für alle am Wettkampfort anfallenden Kosten zuständig.
- (12) Die reisenden Vereine tragen die Kosten der Anreise.

§6. Das Kampfgericht

- (1) In den WTB - Ligen hat jeder Verein eine WTB - geprüfte Kampfrichterin zu stellen.
- (2) Spätestens vier Wochen vor dem 1. Wettkampf müssen alle Wettkampfpartner den/der BfK die WTB - geprüfte Kampfrichterin benennen.
- (3) Die weiteren Kampfrichter werden vom Verband gestellt.
- (4) Die entstehenden Kosten werden von den Vereinen getragen und werden mit der Startgebühr verrechnet.
- (5) Die Verpflichtung, eine Kampfrichterin zu stellen, besteht auch dann, wenn ein Verein mit seiner Mannschaft nicht zum Wettkampf antritt.
- (6) Beim Verstoß wird eine vom Ligaausschuss beschlossene Strafe erhoben.
- (7) Der Einsatz der Kampfrichterinnen wird durch den/die BfK in Verbindung mit dem BfL geregelt.

§7. Aufstieg

- (1) Die Aufstiegswettkämpfe werden unter den Bedingungen der neuen Wettkampfsaison durchgeführt.
- (2) Für den Aufstieg in die WTB - Ligen findet nach der Wettkampfsaison ein Wettkampf statt.
- (3) Der Wettkampf wird unter den Bedingungen der neuen Saison ausgetragen.
- (4) Der Aufstiegskampf in die Oberliga wird unter folgenden Mannschaften ausgetragen:
 - a) den 5. - 8. platzierten Mannschaften der Oberliga
 - b) den 1. - 4. platzierten Mannschaften der VerbandsligaDie 1. - 4. platzierten Mannschaften dieses Wettkampfes starten im folgenden Jahr in der Oberliga. Die 5. - 8. platzierten Mannschaften turnen in der Verbandsliga. Bei Punktgleichstand der Mannschaften ist ein Entscheidungskampf durchzuführen. Endet der Wettkampf ebenfalls punktgleich, so entscheidet das Los.
- (5) Der Aufstiegskampf in die Verbandsliga wird unter folgenden Mannschaften ausgetragen:
 - a) den 5. - 8. platzierten Mannschaften der Verbandsliga
 - b) den 1. - 4. platzierten Mannschaften der Landesliga IDie 1. - 4. platzierten Mannschaften dieses Wettkampfes starten im folgenden Jahr in der Verbandsliga. Die 5. - 8. platzierten Mannschaften turnen in der Landesliga I. Bei Punktgleichstand der Mannschaften ist ein Entscheidungskampf durchzuführen. Endet der Wettkampf ebenfalls punktgleich, so entscheidet das Los.

- 5) Der Aufstiegskampf in die Landessliga I wird unter folgenden Mannschaften ausgetragen:
- a) den 5. - 8. platzierten Mannschaften der Landesliga I
 - b) den 1. - 4. platzierten Mannschaften der Landesliga II
- Die 1. - 4. platzierten Mannschaften dieses Wettkampfes starten im folgenden Jahr in der Landesliga I. Die 5. - 8. platzierten Mannschaften turnen in der Landesliga II. Bei Punktgleichstand der Mannschaften ist ein Entscheidungskampf durchzuführen. Endet der Wettkampf ebenfalls punktgleich, so entscheidet das Los.
- (7) Der Aufstiegskampf in die Landesliga II wird unter folgenden Mannschaften ausgetragen:
- a) jeder Gau ist berechtigt, für den Aufstiegskampf in die Landesliga 2 den Gauligasieger oder eine Mannschaft zu melden. Die Meldung erfolgt über die Gaufachwartin.
 - b) die 5. - 8. platzierten Mannschaften der Landesliga II
- Die 1. - 4. platzierten Mannschaften dieses Wettkampfes starten in der neuen Saison in der Landesliga II. Falls Mannschaften punktgleich liegen, ist ein Entscheidungskampf durchzuführen. Endet der Wettkampf ebenfalls punktgleich, so entscheidet das Los.
- Turnerinnen, die in der abgelaufenen Saison in einer Liga geturnt haben, dürfen nicht am Aufstiegskampf zur Landesliga II eingesetzt werden, es sei denn, der Verein dessen Turnerinnen starten möchten, hat sich vom Ligenbetrieb abgemeldet.
- Eine Turnerin aus einer höheren Klasse darf beim Aufstiegskampf zur neuen Saison in einer tieferen Klasse starten, kann aber in der neuen Saison nicht mehr in einer höheren Klasse starten
- (8) Scheiden aus den WTB-Ligen freiwillig eine oder mehrere Mannschaften aus, so steigen eine entsprechende Anzahl von Mannschaften aus der nächst niedrigeren Klasse auf. Es kann in diesem Fall ein weiterer Wettkampf durch den BfL in Rücksprache mit der LFW angeordnet werden, falls die vorliegende Wettkampfergebnisse nicht ausreichen, um die nächsten nachrückenden Mannschaften zu bestimmen. Falls einer der durch diese Entscheidung betroffenen Vereine Einspruch erhebt, muss ein weiterer Wettkampf unter den in Frage kommenden Vereinen angesetzt werden. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen an den/die BfL zu richten.
- (9) Ein Verein verliert das Startrecht, wenn er am Aufstiegskampf nicht teilnimmt, oder nicht in der zugeordneten Ligaklasse turnt, und muss sich erneut zum Aufstieg zur untersten WTB-Liga qualifizieren.
- (10) Die Wettkampftermine für den Aufstieg werden vom LFA festgesetzt. Falls keiner der beteiligten Vereine sich bereit erklärt, den Wettkampf auszurichten, wird der Ausrichter durch Los bestimmt.
- (11) Die Ligawettkämpfe sind gemeinsame Veranstaltungen des Landesfachausschuss Gerätturnen.

- (12) Es gibt keinen automatischen Aufstieg von der Ober- in die Regionalliga, bzw. kein Aufstiegsrecht. Ein Aufstieg ist im Einzelfall vom LFA zu entscheiden.
- (13) Teilnahme einer Mannschaft der Oberliga Platz 1 - 4 an der Relegation zur Regionalliga (RL):
- a) Qualifiziert sich die Mannschaft in der Relegation zur RL nicht, so nimmt sie in der kommenden Saison ihren alten Platz in der OL automatisch wieder ein.
 - b) Bei Qualifikation zur RL rückt in allen Ligen eine Mannschaft nach.
 - c) Steigt eine Mannschaft aus der RL ab, so nimmt sie einen Platz in der OL ein. In dieser Saison steigen in allen Ligen 3 Mannschaften auf.
 - d) Wird in der RL oder einer höheren Liga, die Mannschaft zurückgezogen, oder erfolgt ein Abstieg aus anderen als aus sportlichen Gründen, so ist das Startrecht in den Ligen des WTB verwirkt.

§8. Wettkampftermine, Ergebnisübermittlung und Berechnungsausschuss

- (1) Der Ausrichter informiert in schriftlicher Form den/die BfL mindestens acht Wochen vor dem Wettkampftermin über Austragungsort, Wettkampfstätte mit Anreisebeschreibung oder Skizze.
- (2) Mindestens vier Wochen vor dem Termin lädt der/die BfL alle Ligavereine ein und informiert den/die BfK.
- (3) Der Berechnungsausschuss wird auf der Ligaversammlung für eine Saison gewählt, der wie die Kampfrichterinnen aus der Startgebühr bezahlt wird.

§9. Einsprüche, Proteste

- (1) Einsprüche gegen fehlerhafte Berechnung sind innerhalb von fünf Tagen an den/die BfL zu richten.
- (2) Die Wettkampfleitung ist verpflichtet, auf Antrag der Einsatzleiterin jede Person aus dem Innenraum zu verweisen, die sich in die Arbeit des Wertens einmischt.
- (3) Bei Streitigkeiten über organisatorische Mängel, die nicht die Wertung betreffen, kann eine Mannschaft unter Protest weiterturnen. Ein ausführlicher Bericht muss innerhalb von fünf Tagen per Einschreiben an den/die BfL geschickt werden. Diese/r entscheidet selbständig nach Anhörung der Parteien und teilt seine Entscheidung innerhalb von vier Wochen schriftlich mit.

Diese Fassung der Wettkampfordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

§3 Nr. 1,2,3 wurde ordnungsgemäß im Dezember 2014 geändert.

§3 Nr. 1,2,3 wurde ordnungsgemäß im Februar 2018 geändert.